

Fernsprecher:
Amt Siegmar Nr. 244.

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss.

Nr. 27.

Sonnabend, den 6. Juli

1912.

Mitteilungen werden in der Expedition Reichenbrand, Nevoigtsstraße 11, sowie von den Herren Friseur Weißer in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Friseur Thiem in Rottluss entgegenommen und pro 1spaltige Anzeigen mit 15 Pf. berechnet. Für Anzeige größerer Umfang und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.
Anzeigen-Einnahme in der Expedition bis spätestens Freitag nachmittags 4 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.
Vereinbarungen müssen bis Freitag nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon aufgegeben werden.

Hundesteuer betreffend.

Gemäß § 8 des Ortsgesetzes über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Reichenbrand
10. Juli 1912
wurde die hiesigen Schuhleute eine Nachaufzeichnung der im hiesigen Orte befindlichen Hunde statt.
Zu diesem Zwecke haben alle Besitzer von solchen Hunden, welche am 10. Januar des laufenden Jahres noch gefügt worden waren, diese den umstehenden Schuhleuten zur Besteuerung anzumelden.
Wer bei dieser Nachaufzeichnung übergangen werden sollte, ist nach § 8 des Ortsgesetzes verpflichtet, dies bis 15. Juli dem unterzeichneten Gemeindesvorstand schriftlich anzugeben.
Die Unterlassung der Anzeige wird, insofern sie sich nicht als Hinterziehung der Steuer darstellt, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet.
Reichenbrand, am 3. Juli 1912.

Der Gemeindesvorstand.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der 2. Termin Wassersteuer bis zum
14. Juli 1912

die Wasserwerkskasse abzuführen ist.
Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Schuldige die zwangsläufige Verfehlung eingeleitet werden.
Neustadt, am 26. Juni 1912.

Der Gemeindesvorstand.

Bekanntmachung, Hundesteuer betreffend.

Gemäß § 8 des Ortsgesetzes über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Neustadt mit
Bürobedarf Richteramt wird hiermit bekannt gemacht, daß am 10. Juli 1912 eine Nachaufzeichnung der
im hiesigen Orte befindlichen Hunde stattfindet.

Zu diesem Zwecke haben alle diejenigen, welche am 10. Januar des laufenden Jahres noch säugende
und sonst keuerfrei gewesene Hunde besitzen, dies dem Gemeindesvorstand bis spätestens

den 15. Juli 1912

Die Unterlassung der Anzeige wird, insofern sie sich nicht als Hinterziehung der Steuer darstellt,
mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet.

Weiter wird noch auf folgende Bestimmungen des Ortsgesetzes hingewiesen:

§ 11. Wer innerhalb der Zeit vom 11. Januar bis mit 30. Juni Hunde anschafft, für welche die
Steuer aus das laufende Jahr weder hier noch auswärts entrichtet worden ist, oder für welche bei
Anschaffung die Marke nicht mit erworben wurde (siehe § 14 Absatz 2) hat binnen 14 Tagen von
der Anschaffung an den vollen Jahressteuerbetrag zu erlegen.

Erfolgt die Anschaffung von unversteuerten Hunden unter Nichtmitwerbung der Hundesteuermarke
in der Zeit vom 11. Juli bis 31. Dezember eines Jahres, so ist binnen 14 Tagen von der Anschaffung
nur der für die in die Nachaufzeichnung kommenden Hunde festgesetzte Steuerbetrag (Hälfte des
Jahresbetrages) zu entrichten.

§ 12. Werden neuverpflichtige Hunde von Dritten, wo niedrigere Steuerfälle bestehen, hierher ge-
bracht, so ist für jeden Hund vom nächsten Termin an (10. Januar bez. 10. Juli) der hier geltende
Steuerfall zu zahlen.

Erfolgt die Zuführung solcher Hunde erst nach dem 1. Juli eines Jahres, so ist nur die Hälfte
der nach § 1 festgesetzten Beträge zu entrichten.

§ 15. Der Hinterziehung der Hundesteuer macht sich insbesondere schuldig:

- wer einen am Tage der Aufzeichnung — 10. Januar — oder bei der Nachaufzeichnung — 10. Juli — gehaltenen Hund nicht gemäß § 7 Absatz 1, beziehungsweise § 8 Absatz 1 zur
Besteuerung anmeldet oder es unerlaubt, einen im Laufe des Steuerjahrs angekauften, zugebrachten, oder zugelaufenen steuerpflichtigen Hund binnen 14 Tagen von der Zeit der
Anschaffung oder Einbringung an, an Gemeindeamtstelle zur Besteuerung anzumelden,
- wer von einem anderen eine Steuermarke ohne den versteuerten Hund erwirbt und sie als
Steuerzettel unterweist verwendet,
- wer das Steuerzeichen ohne den Hund, für welchen es gelöst ist, an Dritte überläßt,
- wer eine gefundene oder eine auf rechtswidrige Weise in seinen Besitz gelangte Steuermarke
seinem Hund anlegt,
- wer Steuerzettel anderer Orte zur Umgehung der hiesigen Steuer erwirbt.

§ 16. Hinterziehungen der Hundesteuer sind mit dem dreifachen Betrage der für die betreffenden
Hunde festgesetzten Hundesteuer zu ahnden.
Neustadt, am 26. Juni 1912.

Der Gemeindesvorstand.

Versteigerung.

Sonnabend, den 6. Juli 1912, nachmittags 3 Uhr, soll im hiesigen Rathause eine Gitarre
gegen sofortige Barzahlung öffentlich versteigert werden.

Neustadt, am 4. Juli 1912.

Der Vollstreungsbeamte.

Bekanntmachung.

Der VI. Nachtrag zur Sparkassenordnung für die Gemeinde Rabenstein vom 15. März 1898,
nach welchem der Höchstbetrag eines Einlegerguthabens 5000 Mark, bei Einzahlung von Münzgeldern,
Stiftungsgeldern und dergleichen 10000 Mark betragen kann und auch Einlagen in dieser Höhe
von einer und derselben Person an einem Geschäftstage angenommen werden können, hat die
Genehmigung beim Königlichen Ministerium des Innern gefunden und liegt

14 Tage lang

in hiesiger Gemeindeverwaltung zur Einsicht aus.

Der Gemeindesvorstand zu Rabenstein, am 4. Juli 1912.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Rabenstein, am 4. Juli 1912.

Der Gemeindesvorstand.

Bekanntmachung.

Die Gemeinde Rabenstein und soweit Rittergutshof Niederrabenstein in Frage kommt, die
Amtshauptmannschaft Chemnitz unter Mitwirkung des Bezirkshauses und auf Antrag des Gutsbesitzers
haben die Chemnitzer Straße und über das Gelände südlich dieser Straße in Fluß Niederrabenstein
einen Bebauungsplan nebst besonderen Bauvorschriften (Teilbebauungsplan I) aufgestellt.

Gemäß § 22 des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900 wird dieser Plan mit den dazu
gehörigen besonderen Bauvorschriften auf die Dauer von 4 Wochen vom Tage des Erscheinens dieser
Bekanntmachung ab auf dem Gemeindeamt zu Rabenstein zur Einsichtnahme ansiegen.

Einwendungen gegen die Planung sind bei deren Verlust innerhalb der festgesetzten Frist bei der
unterzeichneten Behörde oder beim Gemeindesvorstand zu Rabenstein schriftlich anzuwerben.

Chemnitz, am 1. Juli 1912.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Versteigerung.

Dienstag, den 9. Juli 1912, nachmittags 4 Uhr sollen in Hofe des Rathauses ein Schreib-
tisch und ein Kleiderdruck gegen sofortige Barzahlung öffentlich versteigert werden.

Der Gemeindesvorstand zu Rabenstein, am 4. Juli 1912.

Meldungen im Amtshof Rabenstein.

Verloren: 1 goldene Damenuhr. Gefunden: 2 Handfächer mit Inhalt.
Der Gemeindesvorstand zu Rabenstein, am 4. Juli 1912.

Schulversäumnisse.

Wie wahreunnehmen gewesen ist, haben sich in letzterer Zeit die unentshuldigten und ungerecht-
fertigten Unterrichtsversäumnisse von Kindern hiesiger Schule bedeutend vermehrt.

Um nun die Eltern und Erzieher vor Unannehmlichkeiten zu bewahren, wird ihnen in
Erinnerung gebracht, daß sie verpflichtet sind, schulpflichtige Kinder zum regelmäßigen Besuch der
Schulstunden anzuhalten. Die Erlaubnis zum Wegbleiben eines Kindes aus der Schule ist vorher
zu erbitten, falls dies aber unausführbar ist, muß der Grund der Versäumnis dem Lehrer ungesäumt
angezeigt werden.

Im allgemeinen gilt nur Krankheit der Schüler und bedenkliche Krankheit in der Familie als
Entschuldigunggrund für Schulversäumnisse.

Gleichzeitig sei erinnert, daß Lehrerinnen, Dienstherren und Arbeitgeber ihren Lehrlingen,
Dienstboten und Arbeitern die zum Besuch der Fortbildungsschule nötige Zeit einzuräumen, sie auch
dazu anzuhalten haben.

Zurückschreibungen müssen zwecks Bestrafung zur Anzeige gebracht werden.

Rottluss, am 2. Juli 1912.

Der Schulvorstand.

4. Zu einem Doppelwohnhaus-Neubaugeschäft werden die Ge-
meindebedingungen festgesetzt.

5. Der Teilbebauungsplan E wird in der vorliegenden Weise vom
Gemeinderat festgestellt.

6. wird die Ausführung einer neuen Telegraphenlinie bedingungs-
weise genehmigt.

7. beschließt man gelegentlich der Pflasterung der Staatstraße
die Bordsteine mit regulieren zu lassen.

8. In Sparkassenfachanlagen nimmt man Kenntnis von der Ge-
nehmigung des IV. Nachtrages zur Sparkassenordnung und genehmigt
die Belebung zweier Grundstücke.

9. wird Bezug auf Überwendung des 1911er Gemeindekassen-
bestandes genommen.

10. wird geschlossen, auch in diesem Jahre Prämien für die
bestgesiegten Vorgärten zu verteilen und wird zur Vornahme des
Erforderlichen eine Kommission gewählt.

Bericht über die außerordentliche Sitzung des Gemeinderates zu Rottluss

vom 10. Juni 1912.

Vorstand: Herr Gemeindesvorstand Geißler.

Unwesentlich 11 Mitglieder.

Den überzeugenden Aufrufungen des anwesenden Herrn Ver-
treters der Königl. Amtshauptmannschaft ungenügt lehnt man den

Gebirgs-Himbeersaft
garantiert rein

Tafelöle
prima Qualitäten

Mineralwässer
stets frische Füllungen.

Hochglänzend, steinhart, unbeschränkt haltbar ist der Fußboden-Anstrich mit meiner Lackfarbe.

Taschen-Apotheken.

Drogerie Siegmar Erich Schulze.

Fernsprecher 325.

Kein Fest ohne

Feuerwerk!!



Preislisten gratis.